VERORDNUNG (EWG) Nr. 1222/74 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1974

zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG bezüglich der Ausgleichskoeffizienten für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1517/72 (5), sieht für den Fall, daß die berücksichtigten Angebote und Notierungen eine andere Qualität als die für den Richtpreis maßgebende Standardqualität betreffen, vor, daß der Betrag gemäß den im Anhang aufgeführten Ausgleichskoeffizienten berichtigt wird.

Die für den Richtpreis im Wirtschaftsjahr 1974/1975 festgesetzte Standardqualität für Raps und Rübsen unterscheidet sich von derjenigen der Vorjahre. Außerdem weisen die aus den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferten Raps- und Rübsenqualitäten im Vergleich zu den bei der Festsetzung der gültigen Ausgleichskoeffizienten für Saaten aus diesen Ländern zugrunde gelegten Qualitäten gewisse Unterschiede auf. Es ist deshalb notwendig, Ausgleichskoeffizienten festzusetzen, die der neuen Situation Rechnung tragen.

Es empfiehlt sich jedoch, diese Ausgleichskoeffizienten erst zur Festsetzung der ab dem kommenden Wirtschaftsjahr gültigen Weltmarktpreise zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Teil A des Anhangs zur Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert :

	Ausgleichskoeffizient	
	Vom Preis abzuziehender Betrag (RE je 100 kg)	Dem Preis zuzuschlagender Betrag (RE je 100 kg)
A. Raps- und Rübsensamen :		
Samen aus Kanada		0,128
Samen aus Schweden	0,258	
Samen aus Polen		0,048

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet lediglich Anwendung zur Festsetzung der ab 1. Juli 1974 gültigen Weltmarktpreise für Raps und Rübsen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 15. 7. 1972, S. 36.